

Wir helfen bei folgenden Fragen:

Was passiert, wenn...

...ich einen Unfall habe oder so erkrankte, dass ich mich nicht mehr selbst um meine Angelegenheiten kümmern kann?

...ich nicht mehr in der Lage bin mich mit meinem Arzt zu besprechen oder in eine notwendige Operation einzuwilligen?

...ich behördlichen oder finanziellen Verpflichtungen nicht mehr selbstständig nachkommen kann?

Wer unterstützt mich und sorgt dafür, dass meine Interessen und Rechte gewahrt bleiben?

Eine rechtliche Betreuung wird angeordnet, wenn eine Hilfebedürftigkeit aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen / körperlichen Behinderung vorliegt und ich meine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann.

Mein Ehepartner oder meine Kinder können Entscheidungen für mich nicht automatisch übernehmen.

Wenn eine Vorsorgevollmacht vorliegt, ist eine Betreuerbestellung nicht erforderlich. Mein Bevollmächtigter handelt im Bedarfsfall für mich.

Ansprechpartner

Landshut Landkreis - Betreuungsstelle
Veldener Str. 15, 84036 Landshut

Ihren zuständige Sachbearbeiter finden Sie unter:

Frau Hauner
(Buchstaben **A - Ha**) Tel.: 0871/408-2104
Zimmer 207

Herr Kragleder
(Buchstaben **Hb - M**) Tel.: 0871/408-2113
Zimmer 203

Frau Hans
(Buchstaben **N - R**) Tel.: 0871/408-2114
Zimmer 207

Frau Tober
(Buchstaben **S - Z**) Tel.: 0871/408-2106
Zimmer 208

Frau Berleb
(Sachgebietsleitung) Tel.: 0871/408-2102
Zimmer 202

Betreuungsstelle
Landratsamt Landshut
Veldener Straße 15 | 84036 Landshut
betreuungsstelle@landkreis-landshut.de
www.landkreis-landshut.de

Stand: Januar 2021

In diesem Formular wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit überwiegend nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind damit aber grundsätzlich immer Personen aller Geschlechter und geschlechtlichen Orientierungen.



Betreuungsstelle im Landkreis Landshut

*Wir beraten und unterstützen
bei Vorsorge und rechtlicher
Vertretung*

01 | Anregung einer Betreuung

Die Anregung einer Betreuung nimmt das zuständige Betreuungsgericht an und entscheidet darüber.

Amtsgericht Landshut

Abt. für Vormundschafts- und Betreuungssachen
Maximilianstr. 22 | 84028 Landshut
Telefon: 0871/84-0

02 | Der Betreuer

Als Betreuer wird grundsätzlich eine Person des Vertrauens des Volljährigen bestellt. Sie muss geeignet sein, den Betroffenen rechtlich zu betreuen und in grundsätzlichen Angelegenheiten, die von der Betreuung umfasst werden, zu unterstützen. Mögliche rechtliche Vertreter können Ehrenamtliche (meist Angehörige oder Freunde), Berufsbetreuer oder in Ausnahmefällen die Betreuungsstelle sein.

03 | Die Aufgaben des Betreuers

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten zu dessen Wohl und nach seinen Wünschen zu besorgen. Der persönliche Kontakt ist dabei eine wesentliche Grundvoraussetzung.

Die Aufgabenkreise könnten beispielsweise sein:

- Behördliche Anträge einreichen
- Unterstützung bei gesundheitlichen Angelegenheiten
- Organisation von unterstützenden Hilfen, z.B. Schuldnerberatung

04 | Rechtliche Beratung des Betreuers

Diese Aufgabe nimmt Herr Rechtsanwalt Fröhlich wahr. Er organisiert Fortbildungsveranstaltungen, sowie einen offenen Gesprächskreis für ehrenamtliche Betreuer. Die Termine sind der Presse zu entnehmen oder bei Herrn Fröhlich zu erfragen.

Diese Dienstleistung ist für ehrenamtliche Betreuer und Vollmachtnehmer kostenfrei.

Rechtsanwalt Fröhlich

Neustadt 453, 84028 Landshut
Telefon: 0871/22075

05 | Kosten einer rechtlichen Betreuung

Bei einer Betreuung fallen Kosten für das Verfahren und die Betreuungsführung an, die die betreute Person aus ihrem eigenen Einkommen und Vermögen finanzieren muss.

Wenn ich nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfüge, werden die Kosten von der Staatskasse übernommen.

06 | Aufgaben der Betreuungsbehörde

Beratung zu Fragen des Betreuungsrechts

Beratung von ehrenamtlichen und Berufsbetreuern sowie Vollmachtnehmern

Informationsgespräche zu Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Öffentliche Beglaubigung der Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Unterstützung des Betreuungsgerichts bei der Prüfung der Erforderlichkeit und des Umfangs einer gesetzlichen Betreuung

Vorschlag geeigneter Betreuer

Gewinnung und Unterstützung neuer Berufsbetreuer

Beurteilung der Notwendigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen, wie z.B. das Anbringen eines Bettgitters